



Departement Volks- und Landwirtschaft, 9102 Herisau

**Marianne Koller-Bohl
Landammann**
Tel. 071 353 68 90
Fax 071 353 67 62
Marianne.Koller@ar.ch

Herisau, 20. Februar 2014

Rodungsentscheid

Departement Volks- und Landwirtschaft

AR-1090

<i>Gemeinde:</i>	Lutzenberg	<i>Lage:</i>	Landegg	<i>Koordinaten:</i>	757'670 / 259'215
<i>Vorhaben:</i>	Kantonsstrasse Nr. 51.3, Sanierung Abschnitt Landegg – Seeblick				

Gesuchsteller/-in

Vorname, Name: Tiefbauamt Appenzell Ausserrhoden

Adresse, PLZ, Ort: Kasernenstrasse 17 A, 9102 Herisau

Sachverhalt

Die Fahrbahn auf dem projektierten Abschnitt Landegg – Seeblick weist stellenweise Risse und Fahrbahnunebenheiten auf. Ein Gehweg für Fussgänger ist auf dem Teilstück nicht vorhanden. Im Rahmen des vorliegenden Projekts soll die bestehende Fahrbahn saniert und auf eine einheitliche Breite von 5.50 m ausgebaut werden. Für Fussgänger soll das bestehende Trottoir verlängert und ein begehbares Bankett erstellt werden. Auf Grund der geologischen Verhältnisse sind stellenweise Stützbauwerke zur Stabilisierung der Fahrbahn notwendig. Die Entwässerung soll auf der gesamten Ausbaustrecke neu angelegt werden.

Für die geplanten Sanierungs- und Ausbauarbeiten ist eine Zweckentfremdung von 497 m² Wald erforderlich (davon sind 60 m² definitiv und 437 m² temporär).

Gesetzliche Grundlagen

Eine dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) als Rodung. Rodungen sind verboten (Art. 5 Abs. 1 WaG). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Be-



schaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

Bevor die kantonale Behörde über eine Ausnahmegewilligung entscheidet, hört sie gemäss Art. 6 Abs. 2 WaG das Bundesamt für Umwelt an, wenn die Rodungsfläche grösser ist als 5'000 m² (lit. a) oder der zu rodende Wald in mehreren Kantonen liegt (lit. b).

Art. 7 WaG verlangt, dass für jede Rodung in derselben Gegend mit vorwiegend standortgerechten Arten Realersatz geleistet wird. Anstelle von Realersatz können in Gebieten mit zunehmender Waldfläche und in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landwirtschaftlich wertvoller Gebiete Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Abs. 2).

Nach Art. 11 der kantonalen Waldverordnung (kWaV) ist die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder für Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde im Grundbuch anzumerken.

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG). Die Regelung solcher Ausgleichszahlungen findet sich in den Art. 7 und 8 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG).

Nach Art. 4 kWaV publiziert das Oberforstamt das Rodungsgesuch im Amtsblatt, lässt es bei der Standortgemeinde öffentlich auflegen und holt Mitberichte bei den zuständigen Stellen für Umweltschutz, Raumplanung und Natur- und Landschaftsschutz sowie bei der betroffenen Gemeinde ein.

Bei Rodungsbegehren im Zuständigkeitsbereich des Kantons behandelt das Departement Volks- und Landwirtschaft allfällige Einsprachen und entscheidet auf Antrag des Oberforstamtes über das Rodungsgesuch (Art. 5 Abs. 1 kWaV).

Erwägungen

1. Das vorliegende Rodungsgesuch wurde im Rahmen eines kantonalen Strassenbauprojektes gestellt. Damit ist das Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig. In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des Rodungsgesuches wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 497 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer liegt vor.

2. Das vorliegende Rodungsgesuch ist vom 11. November bis 10. Dezember 2013 in der Gemeinde Lutzenberg öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Die geplante Verbreiterung der Fahrbahn bringt neben erhöhter Sicherheit auch eine Verbesserung des Verkehrsflusses mit sich. Die Verlängerung des bestehenden Trottoirs und die Erstellung eines begehbaren Banketts führen zu einer erheblichen Verbesserung der Fussgängersicherheit. Der sichere und effiziente Verkehrsbetrieb auf dem Abschnitt Landegg – Seeblick liegt in einem hohen öffentlichen Interesse, welches im vorliegenden Fall das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Auf Grund der bestehenden Linienführung der Kantonsstrasse und der Topografie im Projektgebiet, sind die geplanten Stützbauwerke auf die vorgesehenen Standorte im Wald angewiesen.

4. Das Werk erfüllt gemäss der Stellungnahme des Planungsamts vom 19. November 2013 sachlich die Voraussetzungen der Raumplanung. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz hat in Vertretung der Interessen des Natur- und Heimatschutzes gemäss Stellungnahme vom 10. Dezember 2013 keine Einwände gegen die Rodung.

Das Rodungsvorhaben befindet sich aus Sicht des Gewässerschutzes mehrheitlich im Gewässerschutzbereich (A_U). Mit Stellungnahme vom 27. November 2013 bestätigt das Amt für Umwelt, dass durch die Rodung keine



erhebliche Gefährdung der Umwelt zu erwarten ist und weist darauf hin, dass in der Nähe des Rodungsstandortes invasive Neophyten (Drüsiges Springkraut, Japanknöterich) festgestellt wurden. Sollten im Projektperimeter Neophyten angetroffen werden, ist darauf zu achten, dass keine Verschleppung erfolgt.

437 m² werden an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Für die definitive Rodung von 60 m² wird auf der Parzelle Nr. 669, Gemeinde Lutzenberg Realersatz geleistet.

6. Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung sind gegeben.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Durch die geplante entsteht kein Mehrwert.



Entscheid

1. Dem Tiefbauamt wird das Gesuch zur Rodung von insgesamt 497 m² Wald für die geplante Sanierung des Abschnittes Landegg – Seeblick auf der Kantonsstrasse Nr. 51.3 bewilligt.

2. Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde:	Eigentümer/Eigentümerin:	Parz. Nr.:	Rodung m ² :
Lutzenberg	Franz Xaver Eugster	666	144
Lutzenberg	Sandra Völker	669	172
Lutzenberg	Rhy Immobilien AG	700	124
<u>Lutzenberg</u>	<u>Elisabeth Bussmann-Schuler</u>	<u>800</u>	<u>57</u>
<i>Total</i>			<i>497</i>

Rodungskoordinaten: 757'670 / 259'215 - Koordinaten Rodungersatz: 757'655 / 259'165

3. Diese Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.
4. Die temporär gerodete Fläche ist an Ort und Stelle wieder aufzuforsten. Als Realersatz für die definitive Rodung hat die Gesuchstellerin eine Fläche im Ausmass von 60 m² auf der Parzelle Nr. 669, Gemeinde Lutzenberg nach Angaben des zuständigen Revierförsters bis zum 31. Dezember 2017 mit standortgerechten Baum- und Straucharten zu bestocken. Nach Abschluss des Rodungersatzes ist dem Oberforstamt eine Vollzugsmeldung zu erstatten. Das Oberforstamt führt eine Kontrolle der Ersatzmassnahme durch und meldet deren Anmerkung im Grundbuch der Gemeinde Lutzenberg an.
5. Sind im Projektperimeter nachweislich Neophyten anzutreffen, ist sicherzustellen, dass keine Verschleppung von Pflanzenteilen, Samen oder Erdmaterial erfolgen kann. Belastetes Material ist nach Möglichkeit vor Ort wiederzuverwenden. Maschinen und Werkzeuge sind sorgfältig von Erdresten und Pflanzenteilen zu reinigen. Vor Baubeginn ist der Projektperimeter durch die Fachstelle Pflanzenschutz auf das Vorhandensein invasiver Neophyten zu untersuchen.
6. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.

Departement Volks- und Landwirtschaft

Marianne Koller-Bohl
Landammann



Appenzell Ausserrhoden

Der Entscheid wird eröffnet an:

- Tiefbauamt Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17 A, 9102 Herisau

Kopie zur Kenntnis an:

- Oberforstamt Appenzell Ausserrhoden, Herisau
- Planungsamt Appenzell Ausserrhoden, Herisau
- Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden, Herisau
- Nachführungsgeometer, Geoinfo AG, Herisau (mit Plankopie)
- Forstamt Vorderland, Förster, H. Beerli (mit Plankopie)
- Grundbuchamt Lutzenberg-Reute (mit Anmeldung)
- BAFU, Abteilung Wald, Bern (mit Unterlagen)

Grundeigentümer:

- Franz Xaver Eugster, Grund 63, 9405 Wienacht-Tobel
- Sandra Völker, Tolen 790, 9405 Wienacht-Tobel
- Rhy Immobilien AG, Elsenackerstrasse 19, 9450 Altstätten
- Elisabeth Bussmann-Schuler, Ringlikerstrasse 65, 9142 Uitikon Waldegg

Versandt am: **20. Feb. 2014**